

WICHTIGE INFORMATIONEN ZUR KONTROLLE 2012
FÜR DIE IMO-VERTRAGSPARTNER VERARBEITER, IMPORTEURE,
HANDELSUNTERNEHMEN, AHV-BETRIEBE UND FUTTERMÜHLEN

Konstanz, 18.01.2012

in den letzten Jahren steigen die Anforderungen an die Kontrollen zum ökologischen Landbau stetig an. Neben der zunehmenden internationalen Verflechtung der Warenströme sind verschiedene Unregelmäßigkeiten und Skandale im Öko-Bereich hierfür mitverantwortlich. Gemeinsam können wir das erforderliche Vertrauen des Verbrauchers gegenüber dem Öko-Bereich erhalten bzw. stärken.

Wir möchten Ihnen über dieses Jahresanschreiben wichtige Informationen für das kommende Kontrolljahr an die Hand geben. Viele Punkte, wie die Verwendung des EU-Bio-Logos, werden Ihnen bekannt vorkommen. Da diese Vorgaben ab dem 1. Juli 2012 umgesetzt werden müssen, führen wir diese erneut auf.

In Teil 1 stellen wir Ihnen neben allgemeinen Informationen auch IMO-interne Nachrichten vor, die für die neue Kontrollsaison wichtig sind.

In Teil 2 finden Sie einen Überblick über die wichtigsten Anforderungen in den für Sie relevanten Kontrollbereichen.

Die Serviceleistungen der IMO-Geschäftsstelle in Konstanz

Unter der Nummer 07531-81301-29 können Sie uns per Fax Unterlagen zusenden.

Unsere E-Mail-Adresse lautet: *imod@imo.ch*

Unter unseren Telefonnummern 07531-81301-0 (Landwirtschaft)

07531-81301-20 (Verarbeitung, Import..)

sind wir für Sie erreichbar:

von Montag bis Freitag ⇨ von 9 - 12 und von 14 - 17 Uhr

Wir bedanken uns bei Ihnen für das entgegengebrachte Vertrauen im vergangenen Kontrolljahr und wünschen Ihnen ein Jahr voller persönlicher und geschäftlicher Erfolge. Wir freuen uns darauf, auch in 2012 mit Ihnen zusammenzuarbeiten!

Ihre IMO Institut für Marktökologie GmbH

Teil 1: IMO-interne Informationen

1.1 Das bietet die IMO GmbH Ihnen an:

Kontrolle und Zertifizierung ökologischer Produkte

- Kontrolle und Zertifizierung gemäß EG-Öko-Verordnung (VO (EG) 834/2007) inkl. Aquakultur
- Kontrolle gemäß privater Richtlinien, wie z.B. Naturland, Demeter, Bioland, Ökoland, BioSuisse
- Kontrolle und Zertifizierung gemäß dem US-amerikanischen NOP (National Organic Program) für Betriebe, die Bio-Produkte in die USA exportieren wollen, über die IMO Gruppe
- Kontrolle und Zertifizierung gemäß dem japanischen JAS (Japanese Agriculture Standard) für Betriebe, die Bio-Produkte nach Japan exportieren möchten, über die IMO Gruppe

Weitere Kontroll- und Zertifizierungssysteme:

- Kontrolle gemäß KAT-Kontrollsystem des KAT-Vereins für kontrollierte Tierhaltungsformen e.V.
- GLOBALGAP für Eigenkontrollsysteme in der Produktion
- IFS und BRC für Eigenkontrollsysteme in der Lebensmittelverarbeitung über unseren Kooperationspartner TÜV SÜD Management Service GmbH
- Kontrolle und Zertifizierung nachhaltiger Waldwirtschaft gemäß FSC (Forest Steward Council) und andere Label, über die IMO Gruppe
- Social & Fairtrade Zertifizierung, eine Zertifizierung nach Sozialrichtlinien und Fairtrade-Kriterien
- Textil-Zertifizierung GOTS, über die IMO Gruppe
- MSC-Zertifizierung, für nachhaltigen Fischfang (Wildfisch), über die IMO Gruppe
- AquaGAP, die Zertifizierung von „Guter Aquakultur Praxis“ (Good Aquaculture Practice, GAP) für alle Spezies in Aquakulturen, über die IMO Gruppe
- UTZ CERTIFIED 'Good Inside', Zertifizierung für Kaffee, Kakao und Palmöl, über die IMO Gruppe
- Kontrollen für das neue Brasilianische Öko-Gesetz ab dem Jahr 2011, über IMO Brasilien
- QS Qualität und Sicherheit, über unseren Kooperationspartner ACG Agrar-Control GmbH

Bitte sprechen Sie uns bei Interesse an.

1.2 Gebührenordnung

Die Anforderungen an die Durchführung der Kontrollen, in einem stark von der öffentlichen Wahrnehmung geprägten Umfeld, sind in den letzten Jahren deutlich gestiegen. Entgegen dem Vorjahr, in dem wir die Gebührenordnung im Wesentlichen unverändert halten konnten, haben wir die Gebührenordnung für das Kontrolljahr 2012 modifiziert. Hierbei ist es uns wichtig, dass Sie durch eine konstruktive Zusammenarbeit die aufwandsbezogenen Kosten möglichst gering halten können. Wichtige Änderungen gibt es in folgenden Bereichen:

- Die Jahreskontrollpauschale wurde reduziert und beträgt jetzt 145 € (Vorjahr 200 €).
- Der direkt durch die Kontrolle anfallende Zeitaufwand wird aufwandsbezogen mit 68 € (2010 und 2011: 65 €) abgerechnet. Hierzu gehören ab 2012 auch die Zeiten für die Vor- und Nachbereitung der Kontrolle durch den Inspektor.
- Kurzfristige Absagen bedeuten für uns ein erhöhten Arbeitsaufwand und können mit erheblichen Kosten verbunden sein, weil nicht durchgeführte Kontrollen nicht immer durch andere Kontrollen ersetzt werden können und effizient geplante Touren sich nicht aufrechterhalten lassen. Deshalb behalten wir es uns vor, Absagen von Kontrollen innerhalb von 7 Werktagen vor dem Kontrolltermin, Ihnen mit 195 € in Rechnung zu stellen.

Bitte beachten Sie die weiteren Hinweise in der beigefügten Gebührenordnung.

1.3 Bio-Fach 2012

Die IMO GmbH wird auf der BioFach vom 15.-18. Februar 2012 in Nürnberg wieder mit einem Stand in Halle 1 (Standnummer 101) vertreten sein. Gerne können Sie dort die Gelegenheit zu einem Austausch nutzen. Am besten, Sie vereinbaren schon jetzt einen persönlichen Gesprächstermin.

1.4 Wo und wie kann ich mich über die neuen Verordnungen informieren?

Besuchen Sie regelmäßig die IMO-Web-Seite unter: <http://www.imo.ch>. Hier finden Sie Zugang zur aktuellen EG-Öko-Verordnung, ein aktuelles Verzeichnis der EU-Öko-Kontrollstellen mit den neuen, europaweit harmonisierten Code-Nummern sowie unter *Aktuelles* eine Übersicht über aktuelle Änderungen und Entwicklungen.

Teil 2: Verordnungen (EG) 834/2007 und (EG) 889/2008

2 Allgemeines

2.1 Abruf von Bio-Bescheinigungen aus der Datenbank bioC (www.bioc.info)

Ab dem Jahr 2013 müssen europäische Kontrollstellen ihre Konformitäts-Bescheinigungen im Internet veröffentlichen. Zurzeit sind Daten von 14 deutschen Kontrollstellen bei bioC hinterlegt. Zukünftig sollen die Bescheinigungen aller bio-zertifizierten Unternehmen in Deutschland über bioC abrufbar sein. Gleichzeitig soll das Verzeichnis europaweit ausgebaut werden. Durch die neue Regelung können die Bescheinigungen der Unternehmen im öffentlich zugänglichen Bereich direkt eingesehen werden.

Bei Betrieben, für die keine Bescheinigung (vormals Zertifikat) abrufbar ist, ist eine Bestätigung über die Teilnahme am Kontrollsystem hinterlegt. Diese Bestätigung aus der Datenbank ist jedoch nicht gleichwertig zu einer Konformitäts-Bescheinigung. Bei Wareneinkauf müssen Sie zusätzlich die entsprechende Bio-Bescheinigung Ihres Lieferanten über die Ware verlangen.

2.2 Meldung von Verdachtsmomenten

Gemäß Art. 91 (1) der Verordnung (EG) 889/2008 muss ein Betrieb bei Verdacht, dass Ware die Anforderungen der EG-Öko-Verordnung nicht erfüllt, diese Ware vorläufig sperren und seine Kontrollstelle oder -behörde informieren. Der Verdacht kann u.a. durch fehlende Hinweise in den Begleitpapieren, durch Befunde von Rückständen unzulässiger Pflanzenschutz- oder Vorratsschutzmittel bedingt sein. Wir als Kontrollstelle werden Sie dann bei der Klärung des Sachverhaltes unterstützen, indem wir die beteiligten Behörden und Kontrollstellen einschalten, damit zeitnah eine Entscheidung bezüglich des Verbleibs der Ware getroffen wird.

Bei Rückständen an Pflanzenschutzmitteln gibt es den Orientierungswert von 0,01 mg/kg des BNN. Ökologisch erzeugte Lebensmittel weisen i.d.R. keine Rückstandsgehalte größer als 0,01 mg/kg auf. Werte darüber melden Sie bitte zur eigenen Absicherung immer an uns als Kontrollstelle.

Auch Werte, die unter dem Orientierungswert liegen, können auf einen Verstoß gegen die EG-Öko-Verordnung hinweisen. Dies gilt z.B. für Substanzen mit kurzer Halbwertszeit.

Für Rückstände an Vorratsschutzmitteln, die nicht entsprechend der EG-Öko-Verordnung zugelassen sind, gilt in manchen Bundesländern/in Bayern - eine Nulltoleranz.

2.3 Kritische Punkte im Qualitätsmanagementsystem festlegen

Unternehmen, die ökologische Erzeugnisse herstellen und/oder lagern, müssen gemäß der EG-Öko-Verordnung Risikoquellen definieren und entsprechende Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung einer Kontamination durch unzulässige Stoffe schriftlich festlegen (Art. 63 Verordnung (EG) 889/2008). Ein Maßnahmenplan ist Bestandteil Ihrer Betriebsbeschreibung und wird bei der Kontrolle geprüft.

2.4 Vermeidung von Rückständen bei Nutzung von Einrichtungen konventioneller Betriebe

Konventionelle Betriebe setzen oft chemische Lagerschutzmittel ein. Wird ökologische Ware dadurch mit nicht erlaubten Wirkstoffen kontaminiert, hat dies eine Aberkennung der Ware zur Folge. Bitte sichern Sie sich in solchen Fälle vorher ab, falls Sie konventionelle Lagerhalter beauftragen, damit es zu keiner Belastung Ihrer Ware kommt.

3 Verarbeitung von Futtermitteln

3.1 Verwendung nicht ökologischer Futtermittel

Die Kommission hat im November entschieden, dass weiterhin bis Ende 2014 die 5% konventionelle Futtermittelanteile (Eiweißfutter) für andere Arten als Pflanzenfresser in der Fütteration erlaubt sein sollen. Als Voraussetzung muss wie bisher die Nichtverfügbarkeit nachgewiesen sein. Über eine Verordnung, mit der diese Absicht rechtlich umgesetzt wird, wird erst im Jahr 2012 abschließend entschieden werden. Ein Anteil von 5 % konventioneller Futtermittel kann bis auf weiteres toleriert werden. Bei den Inspektionen wird der Einsatz konventioneller Futtermittel mit Art und Prozentsatz erfasst.

In Rheinland-Pfalz dürfen ab dem 01.01.2012 keine konventionellen Futtermittelanteile eingesetzt werden. Die Verfütterung von nicht-ökologischen Futtermitteln ab dem 01.01.2012 ist als ein Verstoß gegen die Bestimmungen der EG-Öko-Verordnung, solange keine anderslautende rechtlich verbindliche Regelung existiert, zu dokumentieren und zu werten. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Anschlussregelung (5 % bis 31.12.2014) wird aber der Einsatz nicht-ökologischer Futtermittel an andere Arten als Pflanzenfresser bis zu einer Obergrenze von 5 % bis auf weiteres nicht geahndet werden.

4 Verarbeitung und Lagerung von Lebensmitteln

4.1 Hefe

Hefe darf weiterhin in konventioneller Qualität verwendet werden (vgl. Art. 27 (1b) der Verordnung (EG) 889/2008) und gilt bis 30.12.2013 als „nicht-landwirtschaftliche Zutat“ (Verordnung (EG) 1254/2008 vom 15.12.08).

4.2 Änderung des Anhangs VIII

Mit der Verordnung (EG) Nr. 344/2011 wurde der Anhang VIII Abschnitt A um Extrakt (Ethanol) aus Öko-Rosmarin (E 392) erweitert. Bitte beachten Sie, dass dieser Zusatzstoff (max. 5%) bei der Prozentberechnung zu den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gerechnet wird.

4.3 Leitfaden zur Verpackung von Biolebensmitteln

Der Leitfaden "Nachhaltige Verpackung von Biolebensmitteln" soll Unternehmen der Biobranche helfen, geeignete Verpackungslösungen für ihre Produkte zu finden. Der Leitfaden wurde vom Bund Ökologische Lebensmittelwirtschaft (BÖLW) in Zusammenarbeit mit dem Forschungsinstitut für biologischen Landbau (FiBL), dem Büro Lebensmittelkunde & Qualität (BLQ) und dem Berater für Qualitäts- und Prozessmanagement Ralph Weishaupt erstellt und steht Ihnen unter der folgenden Adresse als Downloadversion zur Verfügung: <http://www.oekolandbau.de/verarbeiter/herstellung-und-verpackung/verpackung/leitfaden-zur-verpackung-von-biolebensmitteln/>

5 Kennzeichnung

5.1 EU-Bio-Logo, Codenummer der Kontrollstelle und Herkunftsangaben

EU-Bio-Logo:

Ab 1. Juli 2010 besteht für alle vorverpackten Bio-Lebensmittel innerhalb der Europäischen Union Kennzeichnungspflicht mit dem EU-Bio-Logo. Unverpackte Bioprodukte, die aus der EU stammen oder importierte fertigverpackte Bioprodukte können auf freiwilliger Basis mit dem EU-Bio-Logo gekennzeichnet werden.

Bei verarbeiteten Öko-Lebensmitteln darf das EU-Bio-Logo nur verwendet werden, wenn eine Bio-Auslobung in der Verkehrsbezeichnung möglich ist.

Für Umstellungsware, Wein, Heimtierfuttermittel und für Produkte mit der Einzelzutatenauslobung sowie Produkte mit Hauptzutat aus Jagd oder Fischerei darf das EU-Bio-Logo nicht verwendet werden.

Nationale Logos wie das deutsche Bio-Siegel sowie private Logos wie z.B. das Naturland-Logo dürfen weiterhin verwendet werden.

Genauere Gestaltungsrichtlinien für das EU-Bio-Logo sind in der Verordnung (EG) Nr. 271/2010 festgelegt.

Positionierung:

Die Codenummer bildet mit der geographischen Herkunftsangabe (Herkunft der Rohware) einen Pflichtblock; die Herkunftsangabe muss unmittelbar unter der Codenummer angeordnet werden. Beides muss „im selben Sichtfeld“ wie das EU-Bio-Logo angebracht sein. Unter dem Begriff „im selben Sichtfeld“ ist zu verstehen, dass die Angaben von dem Verbraucher ohne Drehen der Verpackung gelesen werden können.

Geographische Herkunftsangabe:

Sind alle landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe des Erzeugnisses in demselben Land erzeugt worden, so kann die genannte Angabe "EU" oder "Nicht-EU" durch die Angabe dieses Landes ersetzt oder um diese ergänzt werden.

Bei der genannten Angabe "EU" oder "Nicht-EU" können Zutatennengen unter zwei Gewichtsprozent außer Acht gelassen werden.

Ein Ländername darf nur verwendet werden, wenn alle landwirtschaftlichen Zutaten aus einem einzigen Land stammen. Es darf z.B. nicht angegeben werden Deutsche Landwirtschaft/ Israelische Landwirtschaft oder Deutsche Landwirtschaft/ Französische Landwirtschaft.

Eine eindeutige Auslegung der Länderkontrollbehörden liegt vor und legt fest, dass die Angabe der Herkunft wahrheitsgemäß erfolgen muss. So kann, beispielsweise bei wechselnder Herkunft der Rohstoffe je nach Verfügbarkeit, die Angabe „EU-/Nicht-EU-Landwirtschaft“ nicht allgemein verwendet werden. Dies ist nur möglich, wenn sowohl nicht EU- als auch EU-Rohstoffe im selben Produkt enthalten sind. Bitte beachten Sie dies beim Neudruck Ihrer Etiketten/ Verpackungen.

Die genannte Angabe "EU-Landwirtschaft" oder "Nicht-EU-Landwirtschaft" darf nicht in einer auffälligen Farbe, Größe oder Schrifttype als die Verkehrsbezeichnung des Erzeugnisses erscheinen.

5.2 Aufbrauchfristen für Vorräte von verpackten Erzeugnissen und Verpackungsmaterial

Vorräte von Erzeugnissen, die vor dem 1. Juli 2010 nach den Vorgaben der Verordnung (EG) 2092/91 oder der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 produziert, verpackt und gekennzeichnet wurden, können unbefristet verkauft werden.

Verpackungsmaterial, das noch nicht den neuen Kennzeichnungsvorgaben mit dem EU-Bio-Logo entspricht, darf **nur noch bis zum 1. Juli 2012** verwendet werden. Restbestände sollten zügig aufgebraucht werden.

Etiketten sowie Geschäftspapier mit der bisherigen Code-Nummer der Kontrollstelle unterliegen den gleichen Aufbrauchfristen, und können nur bis 1. Juli 2012 weiterverwendet werden.

5.3 Zutaten-Kennzeichnung

Bei allen Verarbeitungsprodukten müssen im Zutatenverzeichnis die Öko-Zutaten angegeben werden. Dies kann auch mit einem Sternchen (*) erfolgen.

5.4 Angabe der Code-Nummer der Kontrollstelle

Auf allen Etiketten und Warenbegleitpapieren von Bio-Produkten muss die Code-Nummer der Kontrollstelle angegeben werden. Für Betriebe der Außer-Haus-Verpflegung muss die Code-Nummer auch auf Speiseplänen/ Speisekarten angebracht sein.

Betriebe, die Bio-Produkte im online-shop bzw. im Fernversand anbieten, müssen die Code-Nummer auf der Homepage angeben.

Bitte achten Sie darauf, dass die Code-Nummer nicht allgemein angegeben wird, sondern nur in Bezug auf die Öko-Produkte. Die Code-Nummer der IMO GmbH lautet: **DE-ÖKO-005**

5.5 Kein EU-Bio-Logo für Bio-Wein und alle aus oder mit Wein hergestellte Produkte

Für Wein ist die Kennzeichnung mit dem EU-Bio-Logo erst nach Verabschiedung der EU-Öko-Kellereirichtlinien möglich. Zurzeit ist nicht abzusehen, wann sich die Kommission auf einheitliche Richtlinien zur Erzeugung von Öko-Wein einigt. Bis dahin darf Wein nicht mit dem EU-Bio-Logo ausgezeichnet werden. Das gilt auch für alle aus oder mit Wein hergestellten Produkten.

Mit Verordnung (EG) Nr. 344/2011 wurden die Übergangsfristen, nach denen Wein noch gemäß den Vorgaben der alten EG-Öko-Verordnung Nr. 2092/91 gekennzeichnet werden darf, bis zum **31. Juli 2012** verlängert. Die Verwendung des Deutschen Bio-Siegels ist mit dem Zusatz „Wein aus Trauben aus ökologischer Erzeugung“, noch möglich und bis zu diesem Tag fertig abgepackte und gekennzeichnete Bestände dürfen unbefristet abverkauft werden.

Über weitere Entwicklungen werden wir Sie informieren.

6 Import

6.1 Veröffentlichung der Ersten Liste der gleichwertigen Kontrollstellen

Eine neue Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1267/2011 im Hinblick auf das neue Import-System wurde am 6. Dezember 2011 von der EU-Kommission im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Sie beinhaltet die erste Liste der als gleichwertig anerkannten Kontrollstellen. Die Mehrheit der ca. 20 aufgeführten Kontrollstellen sind kleine Stellen in Drittländern, die nur für wenige Produktkategorien zugelassen wurden. Für Betriebe, die im Drittland durch eine gelistete Kontrollstelle zertifiziert werden, wird ab Inkrafttreten der Verordnung keine Vermarktungsgenehmigung für den Export in die EU mehr benötigt. Kontrollbescheinigungen je Sendung sind weiterhin verpflichtend.

Um den reibungslosen Übergang vom System der Vermarktungsgenehmigungen zum neuen System der gleichwertigen Kontrollstellen in Drittländern zu gewährleisten, gilt die neue Verordnung ab dem 1. Juli 2012. Bis dahin soll eine überarbeitete Version der ersten Liste veröffentlicht sein, in der weitere Kontrollstellen genannt sind, deren Anträge zurzeit noch von der EU Kommission bearbeitet werden. IMO geht davon aus, bis Juli 2012 ebenfalls auf die Liste der gleichwertig anerkannten Kontrollstellen zu stehen, so wie zurzeit schon IMO Bolivien.

Die neue Verordnung enthält aber nicht nur die erste Liste der gleichwertigen Kontrollstellen, sondern auch Änderungen einiger relevanter Fristen der Import-Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 für Bio-Produkte aus Drittländern. Die wichtigsten Änderungen und Übergangsfristen im Hinblick auf die Erteilung von Einfuhrgenehmigungen sind in der folgenden Tabelle beschrieben.

Sollten Sie hierzu Fragen haben, zögern Sie bitte nicht, uns zu kontaktieren.

Time table	Auswirkung
6.12.2011 Bis 1.7.2012	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Noch keine Auswirkung: das existierende Importverfahren mit Vermarktungsgenehmigungen besteht weiter. Für alle Warenimporte aus Ländern außerhalb der Drittlandsliste besteht die Pflicht, Vermarktungsgenehmigungen zu beantragen, egal, ob die Kontrollstelle des Lieferanten auf der ersten Version der Liste steht oder nicht. ▪ Für den Fall, dass bestehende Vermarktungsgenehmigungen auslaufen, müssen Verlängerungen bei der BLE beantragt werden (auch wenn die Kontrollstelle bereits auf der Liste steht).
1.7.2012 Bis 1.7.2014	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gelistete Kontrollstellen benötigen keine Vermarktungsgenehmigungen mehr. ▪ Für nicht gelistete Kontrollstellen können weiterhin Vermarktungsgenehmigungen durch die BLE erteilt werden. ▪ Die maximale Gültigkeit dieser Vermarktungsgenehmigungen beträgt 12 Monate.
Nach 1.7.2014	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nach diesem Datum werden keine Vermarktungsgenehmigungen mehr erteilt. ▪ Als Konsequenz ist kein Import in die EU mehr möglich, wenn die zertifizierende Kontrollstelle nicht auf der Liste erscheint.

6.2 Aufnahme von Kanada in die Drittlandsliste

Die Drittlandsliste als weitere Form des „gleichwertigen Imports“ besteht weiterhin. Mit der Verordnung (EU) Nr. 590/2011 ist Kanada neu auf die Liste der Drittländer aufgenommen worden.

Im gleichen Zug hat Kanada den dortigen Markt für EU-Bio-zertifizierte Ware aus Europa freigegeben. EU-Bio-zertifizierte Ware aus Deutschland kann also direkt nach Kanada geliefert werden und kann durch die neue Gleichwertigkeit ohne weitere Zertifizierung als bio verkauft werden.

Weiterhin wurden Costa Rica und Neuseeland nun unbefristet in die Liste aufgenommen.

Somit stehen nun folgenden Länder auf der Drittlandsliste: Argentinien, Australien, Kanada, Costa Rica, Indien, Israel, Japan, Schweiz, Tunesien, Neuseeland. Aus diesen Ländern kann ohne Vermarktungsgenehmigung aber jeweils mit Kontrollbescheinigung importiert werden, unter der Beachtung der ggf. gegebenen Einschränkungen für bestimmte Erzeugnisse und/oder bestimmter Kontrollstellen.

6.3 Export von Bio-Produkten nach Korea

Ab 2010 gibt es in Korea eine neue Regelung, nach der sich Öko-Kontrollstellen direkt in Korea akkreditieren lassen müssen, wenn ihre zertifizierte Ware in Korea mit einem Hinweis auf den ökologischen Landbau verkauft werden soll. Das Inkrafttreten der neuen Verordnung ist auf Ende 2012 verschoben. Bitte informieren Sie uns, falls Sie Exporte nach Korea planen bzw. bereits durchführen.

6.4 ConCert Programm von IMO CH

Durch Rückstände in Importprodukten können erhebliche Schäden entstehen, bei denen es schwierig ist, entstehende Regressansprüche an die Lieferanten im Ausland weiterzugeben. Durch gezielte Untersuchungen kann das Risiko reduziert werden. Dazu hat die IMO Group Weinfelden das Angebot „ConCert – IMO Import Safety Services“, zum Management von Rückstandsuntersuchungen, entwickelt. Das Programm besteht aus drei Teilen: Probennahme, Bewertung von Analyseergebnissen und Rückverfolgbarkeit. Es können das ganze Programm oder auch nur Teile in Anspruch genommen werden. Bitte sprechen Sie uns bei Interesse an.

*** Ende ***

I 4.1.2 Gebührenordnung für die Kontrollbereiche Verarbeitung (B), Import (C) und Handel (H) nach Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (EG-Öko-VO) und den entsprechenden Durchführungsvorschriften

Die jährlichen Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

Verarbeiter, Importeure, Händler	Kostenansätze (zzgl. 19% MWSt.)	
Pauschale für die Jahreskontrolle	€ pauschal	145,--
Pauschale für die Zertifizierung	€ pauschal	160,--
Zeitbezogene Gebühren: Zeitaufwand für die Auswertung und den Bericht im Büro, Vor- und Nachbereitung und Durchführung der Kontrolle	€ / Stunde	68,--

Hinweise zur Gebührenordnung:

- Pauschale für die Jahreskontrolle: Diese Pauschale beinhaltet alle Kosten für die Verwaltung der Kontrolle. Darin enthalten sind auch die Fahrtkosten und die durch die Kontrolle verursachten Spesen.
 Unternehmen, welche an derselben Betriebsadresse kontrolliert werden, wird eine reduzierte Jahreskontrollpauschale von € 100,- berechnet, vorausgesetzt beide Kontrollen können zum gleichen Termin durchgeführt werden.
 Unternehmen, die neben einem B-Betrieb noch einen A-Betrieb an der gleichen Adresse bewirtschaften, wird eine reduzierte Jahreskontrollpauschale von € 30,- berechnet, vorausgesetzt beide Kontrollen können zum gleichen Termin durchgeführt werden.
- Für Unternehmen mit Sitz in Schleswig-Holstein erfolgt die Kostenaufstellung gemäß dem aktuellen Gebührentarif der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren.
- Sonderaufwendungen (individuelle Abklärungen, Prüfung von Aromen, Etikettenprüfung, Ausstellung weiterer Betriebszertifikate etc.) werden mit einem Stundensatz von € 68,- berechnet.
- Mahnungen für nachzureichende Unterlagen werden ab der zweiten Stufe mit € 25,- je Mahnung in Rechnung gestellt.
- Nachkontrollen werden separat in Rechnung gestellt mit € 145,- Grundbetrag zuzüglich € 68,- pro Stunde Zeitaufwand für die Kontrolle vor Ort, die Vor- und Nachbereitung durch den Inspektor und die Bearbeitung im Büro.
- Extra Anfahrten zu weiteren Betriebsstätten o.ä., die nicht im Rahmen Ihrer Jahreskontrolle geprüft werden können, oder im Verdachtsfall, werden pauschal mit € 145,- in Rechnung gestellt.
- Im Umfang von 5 % der Betriebe müssen Analysen auf Rückstände unerlaubter Stoffe erfolgen. Dafür werden pauschal € 18,- berechnet. Betriebe, die im Rahmen ihres Eigenkontrollsystems entsprechende Analysen aus dem aktuellen oder dem Vorjahr belegen können, können davon befreit werden.
- Die Bearbeitung von Rückstandsfällen erfolgt nach Aufwand auf der Basis von € 68,- pro Stunde. Im Falle einer Probennahme zu Analysezwecken werden unsere Sachaufwendungen pauschal mit € 35,- in Rechnung gestellt zuzüglich der Analysekosten.

- Für Absagen von Kontrollterminen, kürzer als 7 Arbeitstage vor dem vereinbarten Termin, behalten wir uns vor, pauschal € 195,- in Rechnung zu stellen.
- Wenn die angekündigte Kontrolle vor Ort nicht durchgeführt werden kann, z.B. weil keine verantwortliche Person angetroffen wird, behalten wir es uns vor, die Pauschale für die Jahreskontrolle zuzüglich pauschal 2 Stunden für die geplante Inspektorenzeit in Rechnung zu stellen.
- Das Ausstellen von Partiezertifikaten, z.B. für Exporte in die Schweiz, wird pauschal mit € 50,- pro Zertifikat in Rechnung gestellt. Mengenrabatte sind auf Anfrage möglich. Die Erstellung der BioSuisse-Bescheinigung für die Rückverfolgung des Warenflusses wird pauschal mit € 25,- pro Bescheinigung berechnet. Sollten dazu aufwendige Abklärungen erforderlich sein, behalten wir uns vor, diese mit einem Stundensatz von € 68,- in Rechnung zu stellen.
- Für die Kontrolle nach den BioSuisse-Richtlinien wird eine Aufwandspauschale von € 100,- erhoben. Für die Überprüfung von Regionalprogrammen (z.B. Öko-Qualität Bayern ÖQG/LVÖ etc.) wird eine Aufwandspauschale von € 68,- erhoben.
- Für Inspektionen von Standards, die besondere Anforderungen an die Qualifikation des Inspektors stellen, wie z.B. MSC, Fair for Live, Utz, behalten wir uns vor, die zusätzlichen Kosten für die An- und Abreise entsprechend Offerte abzurechnen.
- Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- Die Gebührenordnung gilt ab dem 1.01.2012 und ersetzt alle früheren Gebührenordnungen.